



# Statuten

## Fischerverein Melchsee-Frutt

### 1. Name und Sitz

Art. 1:

Der am 25. Juli 1987 gegründete Sport-Fischerverein Melchsee-Frutt (SVMF) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Kerns.

NEU:

Der an der Generalversammlung vom 2. Juli 2005 geänderte Vereinsname: Fischerverein Melchsee-Frutt (FVMF) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Kerns.

### 2. Zweck und Aufgaben

Art. 2: Zweck

Der FVMF ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Förderung der Kameradschaft unter Fischerfreunden durch gemeinsame Aktivitäten steht im Vordergrund.

Art. 3: Aufgaben

Die Aufgaben des FVMF sind insbesondere:

- a Die Hege und Pflege, sowie Förderung einer waidgerechten Fischerei in den Gewässern auf Melchsee-Frutt.
- b Das Interesse bei der Bewirtschaftung der Gewässer und Ausübung der Fischerei auf Melchsee-Frutt
- c Die Verhinderung aller, den Fischbestand gefährdenden, Ursachen und Folgen, insbesondere im Gebiet der Gewässer und Uferverunreinigungen.
- d Die Pflege der Beziehung mit den Fischereibehörden, (Pächter der Seen auf Melchsee-Frutt) sowie der Fischerei Aufsicht.
- e Ehren und Auszeichnen von Personen für hervorragende Leistungen im Dienste des FVMF.
- f Die Pflege der Öffentlichkeitsarbeit und der Informationen über die Medien.
- g Eventuelle Pacht von öffentlichen oder privaten Gewässern.

### 3. Mitgliedschaft

Art. 4: Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus:

Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern

Art. 5: Aufnahme



Alle natürlichen Personen können in den Verein aufgenommen werden.

#### Art. 6: Anmeldung

Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein kann mündlich oder schriftlich bei einem Vorstandsmitglied erfolgen. An der nächsten Generalversammlung wird über eine Aufnahme in einer öffentlichen Abstimmung, sofern nicht eine geheime Abstimmung verlangt wird, durch eine einfache Mehrheit der Stimmenden, entschieden.

#### Art. 7: Austritte

Der Austritt aus dem Verein kann nur auf den Ablauf eines Vereinsjahres erfolgen und ist dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitzuteilen. Das Vereinsjahr dauert von der Generalversammlung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

#### Art. 8: Ausschlussgründe

Mitglieder, die durch ihr Verhalten die Interessen des Vereins schädigen oder die statuarischen und sonstigen Verpflichtungen dem Verein gegenüber gröblich oder böswillig verletzen, ihren finanziellen Verpflichtungen nach Aufforderung nicht nachkommen, werden durch den Vorstand in ihrer Mitgliedschaft eingestellt und der nächsten Generalversammlung zum Ausschluss beantragt.

#### Art 9: Rechtsanspruch

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Rechtsanspruch an den Verein.

#### Art. 10: Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf den Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

#### Art. 11: Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Fischfang vorschriftsgemäss auszuüben und Vergehen gegen das Fischereireglement von Melchsee-Fruitt unverzüglich den Aufsichtsorganen zu melden.

#### Art. 12: Organe

Die Organe des Vereins sind:

Die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

#### Art. 13: Generalversammlung

- Die Generalversammlung findet jährlich, in der Regel im Monat Juli, statt. Das Aufgebot hat mindestens 30 Tage vorher schriftlich, unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände, zu erfolgen.



- Anträge, welche an der Generalversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- Über Traktanden und Anträge der GV kann schriftlich mit eingeschriebenem Brief abgestimmt werden.
- Ausserordentliche Generalversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen. Vorausgesetzt dies wird von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt oder vom Vorstand als nötig erachtet wird.
- Das Begehren ist eingehend zu begründen. Ausserordentliche Generalversammlungen sind innert 60 Tagen nach Eingang abzuhalten.
- Stellt der Vorstand fest, dass die Mindestzahl der fordernden Mitglieder nicht erreicht wurde, teilt er diesen Umstand dem Erstunterzeichnenden des Begehrens schriftlich mit.

#### Art. 14: Obliegenheiten

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie behandelt die nachstehend genannten Geschäfte und im gegebenen Fall alle übrigen, nicht in die Kompetenzen des Vorstandes oder anderer Organe fallenden Fragen von besonderer Tragweite:

- Genehmigung der Traktandenliste
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums
- Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Budgets
- Anträge an die GV
- Mutationen
- Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern
- Wahlen von: Vorstand, Präsidium und Rechnungsrevision
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Ehrungen
- Varia
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

#### Art. 15: Beschlussfähigkeit

Jede nach Art. 14 einberufene Generalversammlung ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

#### Art. 16: Abstimmungen

- Die Generalversammlung wählt die nötige Anzahl Stimmenzähler.
- Bei Abstimmungen entscheiden die Mitglieder mit der Stimmenmehrheit. Der Vorstand stimmt mit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidiums doppelt.
- Sofern die Versammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst, gilt das offene Handmehr.



- Statutenrevision und Auflösung des Vereins erfordern eine Zwei-Drittels-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

#### Art. 17: Vorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus 5 – 7 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Alle Mitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidiums selbst.

#### Art. 18: Beschlussfähigkeit

In dringenden Fällen kann der Vorstand auch Beschlüsse fassen, die in die Befugnis der Generalversammlung fallen. Sie sind an der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung zu unterbreiten.

#### Art. 19: Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. An einer Vorstandssitzung sind die Anwesenden beschlussfähig, auch bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder.

#### Art. 20: Obliegenheiten und Ausgabenbefugnis

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Die Obliegenheiten des Vorstandes sind:

- Vollzug der Statuten
- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- Wahrung der Vereinsinteressen

Der Vorstand ist ermächtigt, über Ausgaben bis zu Fr. 500.- im einzelnen Fall zu beschliessen.

Rechtsverbindlich muss zu Zweien unterzeichnet werden.

Unterzeichnungsberechtigt sind das Präsidium und ein Vorstandsmitglied.

Für die Tagesgeschäfte ist der Kassier zeichnungsberechtigt.

#### Art. 21: Rechnungsrevision

Die Rechnungsrevision prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht. Sie hat zu jeder Zeit das Recht in die Buchführung Einsicht zu nehmen.

## 4. Finanzielles

#### Art. 22: Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### Art. 23: Beitragspflicht

Ehren- und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht an den Verein befreit. Alle übrigen Mitglieder bezahlen jährlich den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr und endet per 31.12.



## 5. Schlussbestimmungen

### Art. 24: Auflösung

Für eine Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der Vereinsmitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins muss das Vermögen für einen gemeinnützigen Zweck auf Melchsee-Frutt verwendet werden.

### Art. 25: Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen Organen und Mitgliedern des Vereins, über die Anwendung von Statuten und Reglementen, werden endgültig durch ein Schiedsgericht (neutrale Person) entschieden. Für das Verfahren gilt die Zivilprozessordnung am Sitz des Vereins.

### Art. 26: Unfallversicherung

Es ist Sache jeden einzelnen Mitgliedes sich gegen Unfall und Krankheit zu versichern, der Verein lehnt jegliche Haftung in Form eines Unfalls oder Krankheit während den Vereinsaktivitäten ab.

### Art. 27:

Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen der Art. 60 – 79 des ZGB.

### Art. 28: Inkrafttretung

Diese Statuten treten sofort nach Ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 25. Juli 1987.

Beschlossen am 1. Juli 2006 an der 20. Ordentlichen Generalversammlung im Restaurant Posthuis, Melchsee-Frutt.